



DRK-Schwesterenschaft
Ostpreußen e.V. seit 1916

Satzung

in der Fassung vom 10.10.2023

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1	Name, Sitz, Mitgliedschaft im Roten Kreuz	4
§ 2	Gemeinnützigkeit	4
§ 3	Zweck und Aufgaben	4

Zweiter Teil: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4	Grundsätze für die Mitgliedschaft	5
§ 5	Mitgliedschaft zur Ausbildung, Probezeit	6
§ 6	Mitgliedschaft zur Berufsausübung, Einführungszeit	6
§ 7	Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft, Beendigung, Austritt	7
§ 8	Ausschluss aus der Schwesternschaft und Widerruf der Aufnahme	8

Dritter Teil: Vereinsorgane

§ 9	Vereinsorgane	9
-----	---------------------	---

Erster Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 10	Einberufung	9
§ 11	Aufgaben	10
§ 12	Stimmrecht	10
§ 13	Beschlussfähigkeit	10
§ 14	Beschlussfassung (Wahlen, Abwahlen und sonstige Abstimmungen)	11
§ 15	Teilnahme von Vorstandsmitgliedern des Verbandes der Schwesternschaften.....	11
§ 16	Niederschrift	11

Zweiter Abschnitt: Vorstand

§ 17	Zusammensetzung des Vorstandes	12
§ 18	Wahl, Amtszeit und Vergütung der Vorsitzenden	12
§ 19	Wahl und Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder	13
§ 20	Aufgaben des Vorstandes	13
§ 21	Geschäftsführender Vorstand	13
§ 22	Sitzungen des Vorstandes	14
§ 23	Haftungsbegrenzung	14

Dritter Abschnitt: Beirat

§ 24	Aufgaben und Befugnisse	15
§ 25	Zusammensetzung und Wahl	15
§ 26	Sitzungen	16
§ 27	Beiratsordnung	16

Vierter Teil: Sonstige Bestimmungen

§ 28	Ordnungen	16
§ 29	Schiedsordnung	16
§ 30	Geschäftsjahr	17
§ 31	Schlussbestimmungen	17
§ 32	Auflösung	17

Anlage 1 – Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz	18
---	----

Anlage 2 – Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften.....	22
---	----

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Name, Sitz, Mitgliedschaft im Roten Kreuz

(I.) Die Schwesternschaft führt den Namen „DRK-Schwesternschaft Ostpreußen e.V.“. Sie ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Itzehoe.

Die Schwesternschaft ist Mitglied des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V., der wiederum dem Deutschen Roten Kreuz e. V. als Mitgliedsverband angehört. Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(II.) Die Schwesternschaft ist eine Gemeinschaft, die den Mitgliedern die Ausübung ihres Berufes im caritativen Geist unter dem Zeichen des Roten Kreuzes ermöglicht und das Zusammengehörigkeitsbewusstsein festigt.

Die Mitglieder der Schwesternschaft

- beachten die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und
- arbeiten an den Aufgaben mit, die sich aus den Genfer Rotkreuzabkommen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen ergeben.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

Die Schwesternschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Schwesternschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für die Mitgliedschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Schwesternschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Zweck und Aufgaben

Zweck der Schwesternschaft ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Hilfeleistung für Menschen in Not nach Maßgabe dieser Satzung. Die Schwesternschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie ist in der Kranken-, Kinderkranken-, Altenpflege und Geburtshilfe tätig und übernimmt auch andere Aufgaben, die der Gesundheit dienen.
2. Sie hilft Menschen in Not, insbesondere durch Mitwirkung bei den Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes.
3. Sie kann eigene Einrichtungen unterhalten, insbesondere Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Sozialstationen und staatlich anerkannte Schulen für Pflegeberufe.
4. Die Schwesternschaft kann darüber hinaus alle Aufgaben übernehmen, die ihr selbst und ihren Mitgliedern eine kontinuierliche und wirkungsvolle Tätigkeit im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege ermöglichen.

Zweiter Teil: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 – Grundsätze für die Mitgliedschaft

(I.) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ohne Rücksicht auf Rasse, religiöses Bekenntnis, Herkunft und politische Anschauung.

(II.) Die Schwesternschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Sie kann inaktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben.

(III.) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt

- erfolgt die Aufnahme als Mitglied nur auf Antrag und
- entscheidet die Vorsitzende über den Antrag auf Aufnahme.

Die Entscheidung über den Antrag ist endgültig und nicht anfechtbar. Sie bedarf keiner Begründung.

(IV.) Ordentliches Mitglied ist

1. wer die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“, „Krankenschwester“, „Kinderkrankenschwester“, „Altenpflegerin“ oder „Hebamme“ nachweist und in der Schwesternschaft über die Einführungszeit hinaus tätig ist (Schwester);
2. wer in den Vorstand der Schwesternschaft gewählt ist und die Wahl angenommen hat;
3. wer durch den Vorstand der Schwesternschaft aufgrund ihrer besonderen Verbundenheit zur DRK-Schwernerschaft als ordentliches Mitglied benannt wird. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ordentliches Mitglied der Schwesternschaft war, obwohl er die Voraussetzungen dafür nicht oder nicht mehr erfüllt, bleibt ordentliches Mitglied.

(V.) Außerordentliche Mitglieder der Schwesternschaft sind:

- Mitglieder in der Ausbildung
- Mitglieder während der Einführungszeit
- Krankenpflege- oder Altenpflegehelferinnen
- Mitglieder im Ruhestand
- Frauen, die mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Pflege oder in anderer Weise für die Schwesternschaft beruflich tätig sind, ohne die Voraussetzungen nach Absatz (4.) und (5.) zu erfüllen, soweit sie im Einzelfall durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

(VI.) Persönlichkeiten, die sich um die Schwesternschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(VII.) Auf ihren Antrag können durch den Vorstand natürliche Personen als förderndes Mitglied in die Schwesternschaft aufgenommen werden.

(VIII.) Mitglieder, die ohne Wechsel in den Ruhestand oder ohne Wahrnehmung der Elternzeit mehr als sechs Monate nicht mehr für die Schwesternschaft tätig sind und die auch sonst ihren Beruf nicht mehr ausüben oder deren befristeter Einsatz für die Schwesternschaft in einem Arbeitsfeld der Schwesternschaft nach Ablauf der Befristung endet, werden inaktives Mitglied.

Bei Fort- oder Weiterbildung kann der Vorstand die Frist von sechs Monaten verlängern.

Zweiter Teil: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 – Mitgliedschaft zur Ausbildung, Probezeit

(I.) Die Mitgliedschaft zur Ausbildung dient – je nach den bei der Schwesternschaft zur Verfügung stehenden Ausbildungsmöglichkeiten – dazu, die Qualifikation in einem anerkannten Beruf im Gesundheits- und Pflegewesen zu erwerben.

(II.) Die Mitgliedschaft zur Ausbildung beginnt mit einer Probezeit, deren Dauer sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen beiderseits jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.

(III.) Nach der Probezeit kann das Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen aus der Schwesternschaft austreten, wenn es die Ausbildung aufgeben will.

(IV.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Abschluss der Ausbildung, wenn das Mitglied oder die Schwesternschaft spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklären, dass die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt beendet wird. Anderenfalls kommen die Bestimmungen über die Einführungszeit zur Anwendung.

(V.) Das Nähere wird entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Berufsausbildung im Rahmen der Mitgliederordnung geregelt.

§ 6 – Mitgliedschaft zur Berufsausübung, Einführungszeit

(I.) Die Mitgliedschaft zur Berufsausübung beginnt mit einer Einführungszeit. Diese beträgt ein Jahr und verlängert sich um Fehlzeiten, soweit diese insgesamt einen Monat überschreiten.

Für Mitglieder, die bereits ordentliches oder außerordentliches Mitglied einer anderen DRK-Schwernerschaft waren, beträgt die Einführungszeit sechs Monate.

(II.) Während der Einführungszeit kann die Mitgliedschaft beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats für beendet erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(III.) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand nach Anhörung des Beirates mit Zustimmung des Mitgliedes die Einführungszeit um bis zu sechs Monate verkürzen oder verlängern. Bei Mitgliedern, die inaktives Mitglied der Schwesternschaft sind oder Mitglied in der Ausbildung oder Mitglied einer anderen DRK-Schwernerschaft waren, kann der Vorstand auf die Einführungszeit teilweise oder auch ganz verzichten.

(IV.) Der erfolgreiche Abschluss der Einführungszeit wird dem Mitglied durch die Vorsitzende mitgeteilt.

Zweiter Teil: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 7 – Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft, Beendigung, Austritt

(I.) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, ausgenommen die Mitglieder im Ruhestand und die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder gemäß § 4 Abs. IV Ziff. 2, sind verpflichtet, der Schwesternschaft ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Sie dürfen außerhalb der Schwesternschaft nicht hauptberuflich tätig sein.

Die Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit und die zeitliche Einschränkung der Tätigkeit für die Schwesternschaft bedürfen der Zustimmung durch die Vorsitzende.

(II.) Die Tätigkeit der Mitglieder wird bei der Schwesternschaft selbst oder ihren Einrichtungen oder – im Rahmen von Gestellungsverträgen und im Auftrag der Schwesternschaft – bei anderen Einrichtungen der Pflege kranker oder hilfsbedürftiger Menschen, dem Verband der Schwesternschaften oder dessen Einrichtungen ausgeübt. Ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Schwesternschaft wird dadurch nicht begründet. Rechte und Pflichten zwischen Schwesternschaft und Mitglied regeln sich vielmehr ausschließlich nach dieser Satzung und der Mitgliederordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

(III.) Die Schwesternschaft fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder. Sie vertritt die Interessen der Mitglieder, bemüht sich um bestmögliche Arbeits- und Lebensbedingungen während der Berufstätigkeit der Mitglieder und unterstützt sie bei der Wahrung ihrer Belange im Falle der Krankheit, der Berufsunfähigkeit und im Alter.

(IV.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, die nicht für die Schwesternschaft berufstätig sind, und Mitglieder in der Ausbildung zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

(V.) Ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die aus ihrer Berufstätigkeit für die Schwesternschaft in den Ruhestand eintreten, werden „Mitglieder im Ruhestand“.

(VI.) Vorstandsmitglieder, die nicht für die Schwesternschaft berufstätig sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes aus der Schwesternschaft aus.

(VII.) Nach Beendigung der Einführungszeit kann jedes Mitglied seinen Austritt aus der Schwesternschaft zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklären. Der Austritt bedarf der Schriftform.

(VIII.) Bei Mitgliedern, die ihren Beruf in einem Arbeitsfeld ausüben, mit dem seitens der Schwesternschaft kein Gestellungsvertrag abgeschlossen wurde, oder die anderweitig beruflich tätig werden, endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber, wenn mit der Schwesternschaft nichts anderes vereinbart wird. Die Mitgliedschaft endet nicht, solange das Mitglied in einem Verfahren vor dem Schiedsgericht geltend macht, dass das Mitgliedschaftsverhältnis weiter fortbesteht. Die Nebentätigkeit des Mitgliedes wird hiervon nicht berührt.

Zweiter Teil: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 8 – Ausschluss aus der Schwesternschaft und Widerruf der Aufnahme

(I.) Ausschluss aus der Schwesternschaft

1. Jedes Mitglied kann aus der Schwesternschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung schwerwiegend und nachhaltig verstößt, wenn es übernommene Pflichten nachhaltig verletzt, insbesondere bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit, oder wenn es in sonstiger Weise durch sein Verhalten die Gemeinschaft erheblich stört und es dieses Verhalten trotz eines schriftlichen Hinweises auf die im Wiederholungsfall drohenden Folgen fortsetzt. Der Hinweis auf den drohenden Ausschluss kann nur dann unterbleiben, wenn der Schwesternschaft eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zumutbar ist.
3. Über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes und von Mitgliedern des Beirates entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. In allen übrigen Fällen entscheidet über den Ausschluss der Vorstand nach Anhörung des Beirates.
5. Dem Mitglied ist bei Einleitung des Ausschlussverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben.
6. Die Vorsitzende kann dem Mitglied die Weiterarbeit untersagen und die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen. Mitgliedern des Vorstandes oder des Beirates kann jedoch die Teilnahme an Vorstands- und Beiratssitzungen bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung nicht untersagt werden.
7. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen; er wird mit seiner Bekanntgabe wirksam.

(II.) Widerruf der Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes innerhalb von 12 Monaten seit der Aufnahme widerrufen werden,

- a) wenn das Mitglied Umstände, die für die Aufnahme von wesentlicher Bedeutung waren, wahrheitswidrig angegeben oder verschwiegen hat oder
- b) wenn die Einstellungsuntersuchung erhebliche Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung ergibt.

Der Widerruf der Aufnahme ist dem Mitglied durch die Vorsitzende bekanntzugeben. Seine Wirkungen treten von der Bekanntgabe an ein.

Dritter Teil: Vereinsorgane

§ 9 – Vereinsorgane

Organe der Schwesternschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

Erster Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 10 – Einberufung

(I.) Einmal in jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(II.) Die Mitgliederversammlungen werden durch die Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Hierbei ist eine Frist von mindestens 4 Wochen nach Absendung der Einladung einzuhalten; wenn in der Mitgliederversammlung eine Wahl stattfindet, verlängert sich diese Frist auf mindestens 8 Wochen.

Wahlvorschläge und Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung können von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern eingereicht werden. Sie bedürfen der Schriftform, sind zu unterzeichnen und müssen bei Mitgliederversammlungen, in denen eine Wahl stattfindet, mindestens 6 Wochen, sonst mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung im Büro der Vorsitzenden eingehen.

Schriftliche Vorlagen zu Tagesordnungspunkten, die einer Beschlussfassung bedürfen, sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im Büro der Schwesternschaft auszulegen.

Die Stimmzettel für Briefwahlen sind an die antragstellenden stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu versenden; auf den Stimmzetteln darf angegeben werden, von welchen Mitgliedern die einzelnen Wahlvorschläge eingereicht wurden. Berücksichtigt werden nur solche Stimmzettel, die spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung der Mitgliederversammlung bei der Vorsitzenden oder der von ihr bestimmten Stelle eingegangen sind.

(III.) Auf die Fristen und Formerfordernisse für Wahlvorschläge und Anträge zur Tagesordnung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen, ferner darauf, dass schriftliche Vorlagen zu allen Tagesordnungspunkten, die einer Beschlussfassung bedürfen, im Büro der Schwesternschaft ausliegen. Auf die Frist für die Einreichung der Stimmzettel ist bei deren Versendung hinzuweisen.

Dritter Teil: Vereinsorgane

§ 11 – Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1.
 - den Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden entgegenzunehmen
 - den Bericht über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Schwesternschaft, jeweils für das abgelaufene Rechnungsjahr entgegenzunehmen
 - den Tätigkeitsbericht des Beirates entgegenzunehmen
2.
 - über die Entlastung des Vorstandes für seine Geschäftsführung im abgelaufenen Rechnungsjahr zu beschließen
 - die vom Vorstand vorgetragene Wirtschaftsplanung für das folgende Jahr zu beschließen
3. die Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Vorsitzenden und die Mitglieder des Beirates zu wählen, abzuwählen oder auszuschließen, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist
4. über Satzungsänderungen und/oder über die Auflösung und Umwandlung der Schwesternschaft zu beschließen
5. die Höhe des Mitglieds- und/oder des Gemeinschaftskostenbeitrages festzulegen
6. die evtl. Beiratsordnung zu genehmigen

§ 12 – Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung haben

- die ordentlichen Mitglieder jeweils drei Stimmen,
- die außerordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder in der Ausbildung zwei Stimmen,
- die Mitglieder in der Ausbildung eine Stimme,
- die inaktiven Mitglieder eine Stimme.

Die übrigen Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 13 – Beschlussfähigkeit

(I.) Unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Abs. II und § 18 ist die Mitgliederversammlung mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

(II.) Die Entscheidung über eine Auflösung der Schwesternschaft kann nur durch eine schriftliche Abstimmung erfolgen, an der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.

(III.) Über die Auflösung oder Umwandlung der Schwesternschaft oder über die Abberufung der Vorsitzenden kann nur beschlossen werden, wenn der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unterrichtet wurde.

Dritter Teil: Vereinsorgane

§ 14 – Beschlussfassung (Wahlen, Abwahlen und sonstige Abstimmungen)

(I.) Soweit § 18 keine abweichende Regelung vorsieht,

1. werden Beschlüsse einschließlich der Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,

2. ist zu Beschlüssen, die

- eine Änderung der Satzung,
- eine Auflösung oder Umwandlung der Schwesternschaft,
- den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes,
- die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes,

betreffen, eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(II.) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(III.) Die Vorsitzende wird schriftlich und geheim gewählt; Briefwahl ist zulässig.

(IV.) Sonstige Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, sofern nicht ein anwesendes Mitglied eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.

(V.) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und des Schwesternbeirates findet schriftliche Abstimmung statt, wenn mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind.

§ 15 – Teilnahme von Vorstandsmitgliedern des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.

(I.) Die Präsidentin des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. bzw. ein von ihr benanntes Mitglied des Vorstandes des Verbandes ist berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen; sie ist hierzu unter Wahrung der in § 10 Abs. II gesetzten Frist einzuladen.

Zu den Mitgliederversammlungen können durch entsprechenden Beschluss des Vorstandes auch andere Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. als Gäste eingeladen werden.

(II.) Zu Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Schwesternschaft und den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. sind, ist dem Verband die Möglichkeit einer Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 16 – Niederschrift

(I.) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Protokollführerin soll die Schriftführerin (§ 17 Abs. I Ziff. 4) sein. Bei deren Verhinderung wird die Protokollführerin von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorsitzenden bestimmt.

(II.) Die Niederschrift ist alsbald allen Vorstandsmitgliedern, der Beiratssprecherin und dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. in Abschrift zuzusenden.

Zweiter Abschnitt: Vorstand

§ 17 – Zusammensetzung des Vorstandes

(I.) Mitglieder des Vorstandes sind:

1. die Vorsitzende (Oberin),
2. die (der) stellvertretende Vorsitzende,
3. die (der) zweite stellvertretende Vorsitzende,
4. die Schriftführerin,
5. die Schatzmeisterin/der Schatzmeister,
6. die Juristin/der Jurist,
7. die Ärztin/der Arzt,
8. mindestens eine in der Rotkreuzarbeit erfahrene Persönlichkeit,
9. die Sprecherin des Beirates oder deren Stellvertreterin kraft Amtes,
10. bis zu 5 weitere ordentliche Mitglieder, die der Schwesternschaft seit mindestens einem Jahr angehören.

(II.) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister, die Juristin/der Jurist oder die Schriftführerin können gleichzeitig in Personalunion stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sein.

§ 18 – Wahl, Amtszeit und Vergütung der Vorsitzenden

(I.) Vorsitzende der Schwesternschaft kann nur sein, wer die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“, „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“, „Krankenschwester“, „Kinderkranken-schwester“, „Hebamme“ oder „Altenpflegerin“ führen darf, sich in der Regel mindestens 7 Jahre in diesem Beruf bewährt hat und einen Weiterbildungslehrgang für Aufgaben der Pflegedienstleitung, der Unterrichtstätigkeit oder eine andere gleichwertige Weiterbildung bzw. einen entsprechenden Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

(II.) Der Vorstand bestellt die Vorsitzende in Abstimmung mit dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. zunächst auf eine von ihm bestimmte Dauer von mindestens 12 Monaten und höchstens 24 Monaten, nach deren Ende die Bestellung der Vorsitzenden von der Mitglieder-versammlung durch Wahl zu bestätigen ist. Wenn der Vorstand und der Verband der Schwestern-schaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. die Bestätigung der Vorsitzenden empfehlen, genügt zur Beschlussfassung über die Bestätigung die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen. Gegen die Empfehlung von Vorstand und Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. kann die Vorsitzende nur bestätigt werden, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind und die Bestätigung mit 3/4 der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen beschließen. Die hauptamtliche Vorsitzende erhält eine angemessene Vergütung. Eine hauptamtlich tätige stellvertretende Vorsitzende kann eine angemessene Vergütung erhalten.

(III.) Das Amt der Vorsitzenden endet, wenn sie

- nicht gemäß Abs. II in ihrem Amt bestätigt wird;
- dauernd arbeitsunfähig wird;
- von der Mitgliederversammlung abberufen wird;
- das gesetzliche Rentenalter erreicht hat, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung zuvor eine Verlängerung ihrer Amtszeit um höchstens drei Jahre beschlossen hat;
- ihr Amt niederlegt.

Dritter Teil: Vereinsorgane

Wenn der Vorstand und der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. die Abberufung empfehlen, beschließt die Mitgliederversammlung über die Abberufung mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen. Ansonsten kann die Abberufung der Vorsitzenden nur beschlossen werden, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind und die Abberufung mit 3/4 der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen beschließen.

§ 19 – Wahl und Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder

(I.) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für 5 Jahre gewählt.

Zur Schriftführerin kann nur gewählt werden, wer ordentliches Mitglied im Sinne von § 4 Abs. IV Ziff 1 ist und von der Vorsitzenden vorgeschlagen wird. Gleiches gilt für eine der stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die Schwesternschaft zwei stellvertretende Vorsitzende wählt.

Die Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers.

Wiederwahl ist zulässig.

(II.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl für den restlichen Wahlzeitraum zu ergänzen. Das auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglied bedarf der Bestätigung in seinem Amt durch die nächste Mitgliederversammlung. Erfolgt die Bestätigung nicht, scheidet das Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus.

§ 20 – Aufgaben des Vorstandes

(I.) Der Vorsitzenden obliegt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Leitung der Schwesternschaft und die Führung der Geschäfte

(II.) Die Schwesternschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten (Vorstand i. S. des § 26 BGB), von denen das eine die Vorsitzende (Oberin) oder ihr(e) Stellvertreter(in) sein muss.

(III.) Zur Vertretung der Schwesternschaft in allen Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes ist die Vorsitzende allein berechtigt. Sie kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

§ 21 – Geschäftsführender Vorstand

(I.) Die laufenden Geschäfte führt der Geschäftsführende Vorstand. Ihm gehören folgende Vorstandsmitglieder an:

1. die Vorsitzende (Oberin),
2. die (der) stellvertretende Vorsitzende,
3. die (der) zweite stellvertretende Vorsitzende,
4. die Schriftführerin,
5. die Schatzmeisterin/der Schatzmeister,
6. die Juristin/der Jurist.

(II.) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Personen anwesend sind, wobei die Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in) anwesend sein muss.

§ 22 – Sitzungen des Vorstandes

(I.) Die Vorsitzende muss den Vorstand mindestens zweimal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Absendung der Einladung einberufen. Eine Vorstandssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Vorsitzenden beantragt.

(II.) Anträge auf Beratung von Verhandlungsgegenständen sind der Vorsitzenden mindestens eine Woche (Eingang bei der Vorsitzenden) vor der Sitzung bekanntzugeben.

(III.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm angehörenden Personen anwesend sind, wobei die Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in) anwesend sein müssen.

(IV.) Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(V.) Die Vorsitzende kann auch außerhalb einer Sitzung einen Beschluss durch schriftliche Abstimmung (Rundschreiben oder Umlauf) herbeiführen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an dem Verfahren beteiligen. Hierauf ist in dem entsprechenden Schreiben ausdrücklich hinzuweisen.

(VI.) Sollen auf einer Vorstandssitzung Fragen behandelt werden, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und sich auf andere Mitglieder des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. oder den Verband selbst auswirken können, ist der Verband vorher rechtzeitig zu unterrichten.

Die Präsidentin des Verbandes oder ein von ihr benanntes Mitglied des Vorstandes des Verbandes ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie ist hierzu mit einer Frist von zwei Wochen zu laden.

Aus besonderen Gründen können zu Vorstandssitzungen auch andere Mitarbeiter des Verbandes hinzugezogen werden.

(VII.) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. sind Abschriften alsbald zu übersenden.

§ 23 – Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Schwesternschaft und den Mitgliedern der Schwesternschaft wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Dritter Teil: Vereinsorgane

Dritter Abschnitt: Beirat

§ 24 – Aufgaben und Befugnisse

(I.) Der Beirat verstärkt die Bindungen zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Vorstand. Er ist mitverantwortlich für die Unterrichtung der Mitglieder über Inhalte der Satzung und der Mitgliederordnung.

(II.) Der Beirat

1. gibt dem Vorstand Empfehlungen in Angelegenheiten der Mitglieder,
2. ist anzuhören
 - vor der Beendigung der Mitgliedschaft während der Einführungszeit,
 - vor der Umwandlung der Mitgliedschaft nach der Einführungszeit,
 - vor der Einleitung eines Ausschlussverfahrens

(III.) Die Mitglieder des Beirates sind Ansprechpartnerinnen für die Mitglieder in den jeweiligen Einsatzbereichen/Arbeitsfeldern und für die Mitglieder im Ruhestand.

(IV.) Die Mitglieder des Beirates unterstützen die Ziele der Schwesternschaft, deren Interessen sie verantwortungsbewusst vertreten.

§ 25 – Zusammensetzung und Wahl

(I.) Wählbar sind alle Mitglieder der Schwesternschaft, die mindestens ein Jahr Mitglied der Schwesternschaft sind, mit Ausnahme derjenigen in der Ausbildung.

(II.) Der Beirat hat 7 Mitglieder. Für jedes Beiratsmitglied ist eine Stellvertreterin zu wählen.

(III.) Dem Beirat sollen in der Regel Mitglieder aus den Einsatzbereichen/Arbeitsfeldern der Schwesternschaft entsprechend der Zahl der dort tätigen Mitglieder angehören. Ebenso sollen dem Beirat ein Mitglied im Ruhestand und für dieses eine Stellvertreterin angehören.

(IV.) Die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreterinnen werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Sollte ein Mitglied des Beirates oder deren Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, so gilt § 19, Abs. II sinngemäß.

(V.) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte die Beiratssprecherin und deren Stellvertreterin.

(VI.) Die Vorsitzende der Schwesternschaft gehört kraft ihres Amtes dem Beirat an. Sie kann sich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

(VII.) Die Mitglieder in der Ausbildung wählen in jeder Ausbildungsstätte aus ihren Reihen jährlich eine Sprecherin und eine Stellvertreterin, die ihre Interessen mit beratender Stimme im Beirat vertreten.

(VIII.) Gewählt sind die aus den Einsatzbereichen/Arbeitsfeldern Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten.

Dritter Teil: Vereinsorgane

§ 26 – Sitzungen

(I.) Die Beiratssprecherin lädt im Benehmen mit der Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen nach Absendung zu den Sitzungen ein.

Die Sitzungen sollen mindestens dreimal jährlich stattfinden.

Der Beirat ist auch dann einzuberufen, wenn 1/3 seiner Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

(II.) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Beiratssprecherin und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des Beirates sind Abschriften der Niederschrift alsbald nach der Beiratssitzung zu übersenden.

§ 27 – Beiratsordnung

Der Beirat kann sich zur Regelung seines Geschäftsgangs eine mit dem Vorstand abgestimmte Beiratsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. zu dieser Beiratsordnung erforderlich.

Vierter Teil: Sonstige Bestimmungen

§ 28 – Ordnungen

Die nicht in dieser Satzung geregelten Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Mitgliederordnung und der Oberinnenordnung. Diese werden von dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. erstellt und erlangen mit entsprechendem zustimmendem Beschluss der Mitgliederversammlung des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. Gültigkeit. Mit diesem Beschluss verlieren alle vorherigen Ordnungen ihre Gültigkeit.

§ 29 – Schiedsordnung

(I.) Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen

- a) der Schwesternschaft und dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.,
- b) der Schwesternschaft und anderen Mitgliedern des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.,
- c) der Schwesternschaft und einem ihrer Mitglieder oder früheren Mitglieder,
- d) den Mitgliedern der Schwesternschaften untereinander,
- e) einzelnen Mitgliedern der Schwesternschaft und einer anderen Schwesternschaft oder dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuzaufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im

Vierter Teil: Sonstige Bestimmungen

Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das beim Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. errichtete Schiedsgericht im Sinne von §§ 1025 ff. ZPO entschieden.

(II.) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

(III.) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(IV.) Die Einzelheit des Schiedsverfahrens regelt die Schiedsordnung für das „Deutsche Rote Kreuz e.V.“ in der Fassung nach Beschlussfassung auf der 68. Bundesversammlung vom 30.11.2018, eingetragen ins Vereinsregister am 01.07.2019 und die Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V. - aufgrund Beschlussfassung vom 23.11.2020 - in Ergänzung zur Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz e.V. in der Fassung vom 30.11.2018, die Bestandteile dieser Satzung sind und die als Anlage 1 und 2 beigefügt werden.

(V.) Rechtsstreitigkeiten mit anderen Rotkreuzverbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes sowie deren Einzelmitgliedern, werden durch das Bundesschiedsgericht des „Deutschen Roten Kreuz e.V.“ entschieden.

(VI.) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 30 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 31 – Schlussbestimmungen

(I.) Diese Satzung, ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. Diese Zustimmung ist zum Inkrafttreten der Satzung notwendig.

(II.) Zu Satzungsänderungen, welche die Steuerbegünstigung berühren, ist vor der Beschlussfassung eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

(III.) Die Schwesternschaft unterzieht sich einmal jährlich einer Pflichtprüfung der Finanzlage. Der Prüfbericht ist dem Verband alsbald vorzulegen.

§ 32 – Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Schwesternschaft oder bei Wegfall bisheriger steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schwesternschaft gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung an den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V., eine andere DRK-Schwesterenschaft, die Mitglied des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. ist, oder mit Zustimmung des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. an eine andere dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. angehörende Rotkreuz-Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Vor Auskehrung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes vorzulegen.

Anlage 1 – Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

nach Beschlussfassung auf der 68. Bundesversammlung am 30.11.2018; eingetragen ins Vereinsregister am 01.07.2019

§ 1 – Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO nach dieser Schiedsordnung entschieden. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes (§ 3 Abs. 2 DRK-Satzung) dürfen für ihren Bereich ergänzende Sonderregelungen treffen, die jedoch dieser Schiedsordnung nicht widersprechen dürfen.

(2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

(3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

(5) Für den Deutschen Rotes Kreuz-Landesverband Bayerisches Rotes Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts gilt diese Schiedsordnung nicht, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Einzelmitgliedern oder um Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern und der Körperschaft handelt.

(6) Für den Verband der Schwesternschaften gilt für Schiedsverfahren zwischen Mitgliedern und ihrer Schwesternschaft, die sich aus der Besonderheit der Beschäftigung als Mitglied der DRK-Schwernerschaft ergeben, die Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften.

(7) Diese Schiedsordnung ist in der Fassung anzuwenden, die bei Beginn des Schiedsverfahrens gilt. Das Schiedsverfahren beginnt mit Eingang der Schiedsklage bei dem Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 2 – Schiedsgerichte

(1) Es werden errichtet:

- das Bundesschiedsgericht und
- die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände.

(2) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über Rechtsstreitigkeiten, die das Deutsche Rote Kreuz betreffen oder über den Bereich eines Mitgliedsverbandes hinausgehen.

Anlage 1 – Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

(3) Die Schiedsgerichte der Mitgliedsverbände entscheiden über Rechtsstreitigkeiten innerhalb des Verbandes, für dessen Bereich sie gebildet sind.

(4) Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 ZPO ist der Sitz des Verbandes, der das Schiedsgericht errichtet hat.

§ 3 – Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es besteht aus dem Vorsitzenden als Einzelschiedsrichter, wenn alle Parteien zustimmen. Schiedsrichter müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied des Roten Kreuzes sein.

(2) Der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes, für dessen Bereich das Schiedsgericht errichtet ist, auf vier Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand des Verbandes angehören, der das Schiedsgericht errichtet hat.

(3) Soweit nicht der Vorsitzende das Verfahren als Einzelschiedsrichter führt, ernennt jede Partei für den einzelnen Streitfall einen Beisitzer. Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder eines am Rechtsstreit beteiligten Verbandes können nicht zu Beisitzern ernannt werden.

(4) Endet das Amt eines Beisitzers, so ist ein Ersatzbeisitzer zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Beisitzers anzuwenden waren. Ernennet eine Partei innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist keinen neuen Beisitzer, so ernennt ihn der Vorsitzende.

(5) Stehen im Einzelfall weder der Vorsitzende des Schiedsgerichts eines Mitgliedsverbandes noch der stellvertretende Vorsitzende zur Verfügung, so ernennt der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts den Vorsitzenden für das anhängige Verfahren.

(6) Sind bei Ablauf der Amtszeit Schiedsgerichtsverfahren anhängig, in denen bereits mündlich verhandelt oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt worden ist, so bleiben die Schiedsrichter bis zur Beendigung des Verfahrens für diese Sache im Amt.

(7) Können sich mehrere Schiedskläger oder mehrere Schiedsbeklagte innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist nicht auf einen gemeinsamen Beisitzer einigen, kann der Vorsitzende beide Beisitzer (Absatz 1 Satz 1) benennen.

§ 4 – Ablehnung der Schiedsrichter

Schiedsrichter können in Anwendung der §§ 1036 ff. ZPO abgelehnt werden.

§ 5 – Rechtliche Stellung der Schiedsrichter

(1) Die Schiedsrichter sind unparteilich und unabhängig.

(2) Die Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten von dem Verband, für dessen Bereich das Schiedsgericht gebildet ist, Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen.

Anlage 1 – Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz

§ 6 – Anrufungsfrist

(1) Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des streitigen Ereignisses angerufen werden. Wahlen können nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses angefochten werden.

(2) Bei Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied beginnt die Frist erst dann, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, über die Form der Schiedsklage, über die Regelung des § 7 Abs. 1 sowie über die Anrufungsfrist schriftlich belehrt worden ist.

(3) Wird die Frist schuldlos versäumt, kann dem Schiedskläger vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts Wiedereinsetzung gewährt werden.

§ 7 – Einleitung des Verfahrens

(1) Die an das Schiedsgericht gerichtete Schiedsklage muss enthalten:

- a) Namen und Anschrift der Parteien;
- b) die Darstellung des Streitfalles;
- c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll;
- d) eine Erklärung darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, und für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, Name und Anschrift eines Beisitzers oder die Bitte an den Vorsitzenden, für den Schiedskläger einen Beisitzer zu ernennen.

(2) Werden innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist Mängel der Schiedsklage nicht beseitigt, so gilt die Schiedsklage als zurückgenommen. Die Frist muss mindestens zwei Wochen betragen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist der Schiedskläger hinzuweisen.

(3) Erklärt sich der Schiedsbeklagte nicht darüber, ob der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter entscheiden soll, oder ernennt er für den Fall, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll, keinen Beisitzer, so bestellt ihn nach Ablauf einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist der Vorsitzende.

§ 8 – Verfahrensgrundsätze

(1) Das Schiedsgericht gestaltet – unbeschadet der §§ 1025 bis 1066 ZPO – sein Verfahren nach freiem Ermessen. Der Vorsitzende hat insbesondere auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass beide Parteien mit schriftlichem Verfahren einverstanden sind.

(3) Mündliche Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.

(4) Die Parteien können sich eines Beistands bedienen.

(5) In Verfahren, die auf die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen der Gesellschafter einer GmbH gerichtet sind, oder in anderen Streitigkeiten, in denen die Entscheidung kraft Gesetzes für und gegen Personen wirkt, die nicht Partei sind, ist Klage gegen sämtliche dieser Personen zu erheben, soweit sie nicht bereits Schiedskläger sind.

§ 9 – Entscheidungsgrundsätze

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem Recht unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 10 – Vorläufige Anordnungen

(1) Nach Anrufung des Schiedsgerichts ist der Vorsitzende auf Antrag einer Partei befugt, für die Dauer des Verfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen.

(2) Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag anordnen.

§ 11 – Kosten

(1) Gebühren für das Schiedsgericht werden nicht erhoben.

(2) Die dem Schiedsgericht entstehenden Auslagen einschließlich etwaiger Auslagen für Zeugen und Sachverständige sind nach § 1057 ZPO zu verteilen. Davon kann abgesehen werden, wenn dies nicht der Billigkeit entspricht.

(3) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(4) Endet das Schiedsverfahren, bevor beide Beisitzer benannt sind, entscheidet der Vorsitzende über die Kosten.

§ 12 – Entscheidungssammlung

Schiedssprüche sind der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts über den Verband, der das Schiedsgericht errichtet hat, zu übersenden. Sie können anonymisiert werden.

§ 13 – Gehörsrüge

(1) Auf die Rüge einer Partei ist das Schiedsverfahren nach Erlass eines Schiedsspruchs fortzuführen, wenn das Schiedsgericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat, zu erheben.

(3) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Schiedsgericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der rechtliches Gehör zuletzt hätte gewährt werden können.

(4) Ist eine Rüge nach dieser Vorschrift erhoben worden, gilt § 1059 Abs. 3 S. 3 ZPO entsprechend.

Anlage 2 – Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V. 2020 in Ergänzung zur Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz in der Fassung vom 30.11.2018

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 und des § 1 Abs. 6 der Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz in der Fassung vom 30.11.2018 haben die Mitglieder des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. am 23.11.2020 die nachfolgende Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V. beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V. gilt für Schiedsverfahren zwischen Mitgliedern und ihrer Schwesternschaft, die sich aus der Besonderheit der Beschäftigung als Mitglied der Schwesternschaft ergeben; § 5 bleibt unberührt. Soweit diese Schiedsordnung nicht ein anderes regelt, gilt die Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz in der Fassung vom 30.11.2018.

§ 2 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

(1) Die Mitgliederversammlung des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. wählt für Schiedsverfahren nach § 1 je einen Vorsitzenden für die VdS-Schiedsgerichtsbezirke Nord (zuständig für schiedsgerichtliche Verfahren der Schwesternschaften in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) und Süd (zuständig für schiedsgerichtliche Verfahren der Schwesternschaften in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen).

(2) Jeder Vorsitzende ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des anderen VdS-Schiedsgerichtsbezirks.

§ 3 Anrufungsfrist

(1) Bei Vereinsmaßnahmen mitgliedschafts-, ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber einem Mitglied einer Schwesternschaft, insbesondere bei

- a) Widerruf seiner Aufnahme
- b) seinem Ausschluss oder
- c) einer Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Ordnung,

beträgt die Anrufungsfrist gegenüber dem Schiedsgericht einen Monat.

(2) Die Anrufungsfrist beginnt frühestens, wenn das Mitglied über sein Recht, das Schiedsgericht anzurufen, und über die Form der Schiedsklage nach § 7 Abs. 1 der Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz schriftlich belehrt worden ist.

Anlage 2 – Schiedsordnung des Verbandes der Schwesternschaften vom DRK e.V. 2020 in Ergänzung zur Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz in der Fassung vom 30.11.2018

§ 4 Kosten des Schiedsgerichts

- (1) Für die Schiedsverfahren gemäß § 1, die durch Schiedsspruch oder infolge eines Vergleichs enden, erhält der Vorsitzende eine Gebühr.
- (2) Die Gebühr nach Absatz 1 wird gemäß der zu Beginn des Schiedsverfahrens geltenden Gebühren-tabelle berechnet.
- (3) Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens hat grundsätzlich die Schwesternschaft zu tragen. Von diesem Grundsatz kann das Schiedsgericht abweichen und die Kosten ganz oder teilweise dem Mitglied zur Zahlung auferlegen, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 5 Übergangsvorschrift

Schiedsverfahren, die nicht § 1 S. 1 unterfallen und die bei Inkrafttreten dieser Schiedsordnung anhängig sind, können verbunden werden, wenn

- a) sie sich gegen denselben Schiedsbeklagten richten und
- b) alle Parteien ihr Einverständnis mit der Verbindung der Verfahren und der Besetzung des Schiedsgerichts, das die verbundenen Schiedsverfahren führen soll, erklären.



DRK-Schwwesternschaft Ostpreußen | Itzehoe

Cläre-Schmidt-Senioren-Centrum [**CSSC**]

Schwwesternschaft **MOBIL** | Betreutes Wohnen | Tagespflege

PCT Palliative-Care-Team Steinburg · Pinneberg · Dithmarschen

DRK-Schwwesternschaft Ostpreußen e.V.

Beethovenstraße 1 | 25524 Itzehoe | Telefon 04821 9580-0

info@drk-schwwesternschaft.de | www.drk-schwwesternschaft.de

Deutsches Rotes Kreuz 